

Schlagzeile: Überstellung eines Deutschen an das Haager Tribunal mit geltendem Verfassungsrecht nicht vereinbar

Fakten:

Auf einer vom Deutschen Roten Kreuz in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Justiz und dem Niedersächsischen Justizministerium am 29. und 30. April 1996 in Göttingen veranstalteten Tagung zum Internationalen Strafgerichtshof für das frühere Jugoslawien in Den Haag wurde folgendes Problem erörtert, welches in der Praxis bislang noch nicht aufgetreten ist, gleichwohl jeden Tag entstehen könnte: Ein deutscher Staatsangehöriger hat nach 1991 als Söldner auf dem Gebiet des früheren Jugoslawien Kriegsverbrechen begangen. Seitdem befindet er sich wieder auf bundesdeutschem Staatsgebiet. Nunmehr beginnen Ermittlungen des Prosecutor's Office des Internationalen Strafgerichtshofes für das frühere Jugoslawien. Die Haager Anklagebehörde wird dabei seitens der deutschen Generalbundesanwaltschaft und des Bundeskriminalamtes unterstützt. Nach Abschluss der Ermittlungen beantragt das Prosecutor's Office gemäß den Rules of Procedure and Evidence bei der zuständigen deutschen Behörde die Überstellung des ehemaligen Söldners nach Den Haag zwecks dessen Aburteilung vor dem Tribunal.

Kommentar:

Art. 16II GG ordnet an: "Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden." Es fragt sich, ob darunter auch die Überstellung eines Deutschen an den Internationalen Strafgerichtshof für das frühere Jugoslawien im Haag zu fassen ist.

Nach seinem Wortlaut verbietet Art. 16 II GG lediglich die Auslieferung eines Deutschen, nicht aber dessen Überstellung. Systematisch betrachtet besteht der in Art. 16, 16a GG enthaltene Grundrechtsschutz darin, dass den Schutzbereichen die Anknüpfung an ein sog. Status- oder territorialrechtliches Band zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem Individuum gemeinsam ist. Der durch Art. 16, 16a GG enthaltene Schutz ist umfassend. Auch nach der *ratio legis* des Art. 16 II GG soll jede - zwangsweise - Entfernung eines Deutschen aus dem Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland, verbunden mit der Überführung in den Bereich einer ausländischen Macht auf deren Ersuchen, verhindert werden. Hiernach muss es unerheblich bleiben, ob es sich bei der "ausländischen Macht" um einen Staat, eine mit Hoheitsrechten ausgestattete internationale Organisation oder - wie im Fall des Haager Tribunals - einen "Hoheitsträger *sui generis*" handelt.

Letztlich könnte sich aber aus dem Grundsatz der Einheit der Verfassung etwas anderes ergeben. Ebenso wie die übrigen Bestimmungen des Grundgesetzes ist nämlich auch Art. 16 II entsprechend der ständigen Rechtsprechung des BVerfG so auszulegen, dass ein Widerspruch zu anderen Verfassungsnormen vermieden wird. Ein solcher Widerspruch könnte sich in Zusammenhang mit Art. 24 I GG und Art. 59 II GG ergeben.

Die Bundesrepublik Deutschland ist als Mitgliedsstaat der Vereinten Nationen gemäß Art. 59 II GG insbesondere zur Beachtung des Satzungsrechts der VN verpflichtet. In Verbindung mit der Sicherheitsrats-Resolution 808 [1993] und den Rules 8 ff. der Rules of Procedure and Evidence besteht für sämtliche Mitgliedsstaaten der VN qua Völkerrecht eine unbedingte Pflicht zur Überstellung von mutmaßlichen Kriegsverbrechern an das Tribunal, wenn der Strafgerichtshof dies verlangt.

Trotz der völkerrechtlichen Überstellungspflicht i.V.m. der verfassungsrechtlichen Maxime der "Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes" könnte einer Überstellung im Hinblick auf die innerstaatliche Rechtslage Verfassungsrecht entgegenstehen. Erst kürzlich haben sich die abweichenden Meinungen des Urteils des BVerfG betr. die Auslandsverwendung der Bundeswehr mit dem Problem der "Verträge auf Rädern" befasst, wonach die Gefahr bestehe, den Inhalt völkerrechtlicher Verträge außerhalb der "traditionellen Verfahrenswesen" zu modifizieren. So beruht die unmittelbare völkerrechtliche Grundlage für eine Überstellung eben nicht auf einem völkerrechtlichen Vertrag, sondern kraft einer Resolution des VN-Sicherheitsrates auf vom Tribunal sich selbst gegebenen Verfahrens- und Beweisregeln. Es ist nach geltendem Verfassungsrecht nicht möglich, einen Deutschen zwecks Aburteilung an das Haager Tribunal zu überstellen. Der verfassungsändernde Gesetzgeber möge den bestehenden Spagat zwischen völkerrechtlicher Verpflichtung und innenpolitischem Interesse durch eine Ergänzung des Art. 16II GG beseitigen.

Einen vergleichbaren Schritt hat etwa Portugal getan, indem es eine Überstellung als "Insichgeschäft" betrachtet: Portugal sei als Teil der Staatengemeinschaft selbst Ausschnitt des als "Hoheitsträger *sui generis*" fungierenden Strafgerichtshofes.